

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0036/2013/IV

Datum:
28.02.2013

Federführung:
Dezernat II, Amt für Baurecht und Denkmalschutz

Beteiligung:

Betreff:

Stellplatzverpflichtung Im Neuenheimer Feld

Informationsvorlage

Beschlusslauf

Die Beratungsergebnisse der einzelnen Gremien beginnen ab der Seite 2.2 ff.
Letzte Aktualisierung: 30. April 2013

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Kenntnis genommen:	Handzeichen:
Bauausschuss	19.03.2013	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	
Gemeinderat	23.04.2013	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	

Zusammenfassung der Information:

Der Bauausschuss nimmt zur Kenntnis, dass das Amt für Baurecht und Denkmalschutz entsprechend der bisherigen Praxis bei Anwendung der VwV Stellplätze im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren Im Neuenheimer Feld auch künftig grundsätzlich den mittleren Stellplatzschlüssel wählt.

Sitzung des Bauausschusses vom 19.03.2013

Ergebnis: Kenntnis genommen

Sitzung des Gemeinderates vom 23.04.2013

Ergebnis: Kenntnis genommen

Begründung:

Die Fraktionsgemeinschaft Bündnis 90/Die Grünen und Generation HD hat mit Datum 22.01.2012 den Antrag gestellt, der Gemeinderat möge beschließen, um Kosten bei der Universität und dem Universitätsklinikum zu sparen, solle das Baurechtsamt bei der Berechnung der Stellplatzverpflichtung in Zukunft jeweils die unteren Schlüssel der Verwaltungsvorschrift für Stellplätze anwenden.

Baurechtlich ist zwischen notwendigen und nicht notwendigen Stellplätzen zu unterscheiden. In § 37 Absatz 1 Satz 1 der Landesbauordnung ist der Begriff „notwendiger Stellplatz“ legal - definiert. Nach dieser Vorschrift ist bei der Errichtung von Gebäuden mit Wohnungen für jede Wohnung ein geeigneter Stellplatz herzustellen. Bei der Errichtung sonstiger baulicher Anlagen und anderer Anlagen, bei denen ein Zu- und Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, sind notwendige Stellplätze in solcher Zahl herzustellen, dass sie für die ordnungsgemäße Nutzung der Anlagen unter Berücksichtigung des öffentlichen Personennahverkehrs ausreichen (§ 37 Absatz 1 Satz 2 Landesbauordnung). Die Vorschriften des § 37 Absatz 1 Landesbauordnung wurde durch die Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums über die Herstellung notwendiger Stellplätze (Verwaltungsvorschrift Stellplätze) konkretisiert. Teil B des Anhangs der Verwaltungsvorschrift Stellplätze kategorisiert die unterschiedlichen Verkehrsquellen (z. B. Altenheime, Büro- und Verwaltungsräume, Versammlungsstätten, Universitätskliniken etc.). Dabei gibt die Verwaltungsvorschrift Stellplätze grundsätzlich einen Rahmen für die Zahl der notwendigen Stellplätze vor. So reicht der Rahmen bei Universitätskliniken für einen notwendigen Stellplatz von zwei bis zu drei Betten. Bei Hochschulen beträgt der Stellplatzschlüssel einen Stellplatz je zwei bis vier Studierende. Das Amt für Baurecht und Denkmalschutz füllte diesen Rahmen bislang dadurch aus, dass es in der Regel den Mittelwert bildet (z. B. Universitätskliniken ein Stellplatz je 2,5 Betten). Eine Ausnahme hierbei bilden die Studentenwohnheime, bei denen sich das Amt für Baurecht und Denkmalschutz auf Grund konkreter Erfahrungswerte dazu entschlossen hat, auf den unteren Rahmen der Verwaltungsvorschrift Stellplätze zurückzugreifen (ein Stellplatz je 5 Plätze; Mittelwert wäre 3,5).

Derzeit existieren 3973 Stellplätze, wovon 3951 notwendige Stellplätze für fertiggestellte Bauvorhaben sind. Die Anzahl der bestehenden und der geplanten Stellplätze (geplante Parkhäuser INF 160 und 507) beträgt 5.176 Stellplätze (= Überhang von 1.203 Stellplätze).

Ziel des Antrages ist es zu verhindern, dass künftig im Neuenheimer Feld mehr Stellplätze vorgeschrieben und gebaut werden als zukünftig benötigt werden. Die Antragsteller weisen zu Recht darauf hin, dass der so genannte öffentliche Personennahverkehrsbonus, in Bezug auf die neu geplante Straßenbahn ins Neuenheimer Feld so lange vom Amt für Baurecht und Denkmalschutz bei Baugenehmigungen nicht zu berücksichtigen ist, als die neue Straßenbahn im Neuenheimer Feld nicht in Betrieb ist.

Nach Ansicht der Verwaltung würde die Umsetzung des Antrags, mit dem man dem Amt für Baurecht und Denkmalschutz vorgeben will, dass es bei der Berechnung der Stellplatzverpflichtung in Zukunft jeweils die unteren Schlüssel der Verwaltungsvorschrift Stellplätze anwendet, nicht zwingend zu einer Reduzierung der künftig neu herzustellenden Stellplätze im Neuenheimer Feld führen. Für das Neuenheimer Feld existiert der Bebauungsplan „Neues Universitätsgebiet“ von 1961. Dieser Bebauungsplan legt eine Baugrenze fest, innerhalb derer grundsätzlich gebaut werden kann, gleichgültig ob es sich, um Gebäude oder um nicht überdachte Stellplätze handelt.

Würde das Amt für Baurecht und Denkmalschutz in Zukunft mit der Berechnung der notwendigen Stellplätze jeweils die unteren Schlüssel der Verwaltungsvorschrift Stellplätze anwenden, wäre nicht gewährleistet, dass die Universitätseinrichtungen und Universitätskliniken sowie die anderen Einrichtungen nicht doch – freiwillig – mehr als die notwendigen Stellplätze errichten würden. Nach dem derzeitigen Bebauungsplan können diese Einrichtungen innerhalb der Baugrenze nahezu unbeschränkt nicht notwendige Stellplätze errichten. Um diesen Einrichtungen die Möglichkeit zu nehmen, freiwillig mehr als die notwendigen Stellplätze zu errichten, müsste der bestehende Bebauungsplan dahingehend geändert werden, dass mittels einer örtlichen Bauvorschrift die Errichtung nicht notwendiger Stellplätze ausgeschlossen wird.

Das Universitätsgebiet im Neuenheimer Feld umfasst vielfältige Nutzungen. Hauptnutzer sind neben dem Lehrpersonal und Studenten auch Tausende von Patienten. Je nach Krankheitsbild ist es eher unwahrscheinlich, dass diese Patienten die Kliniken mit dem öffentlichen Nahverkehr aufsuchen. Eine Reduzierung der Stellplatzanforderungen würde diesem Bedarf nicht gerecht.

Die Berechnung der notwendigen Stellplätze ist Aufgabe der unteren Baugenehmigungsbehörde. Die VwV Stellplätze stellt eine ermessenslenkende Verwaltungsvorschrift dar, die gegenüber der unteren Baugenehmigungsbehörde Vorgaben zur Berechnung der notwendigen Stellplätze trifft. Diese Aufgabe ist der Zuständigkeit des Gemeinderats entzogen; vielmehr handelt es sich um eine Aufgabe, die dem Oberbürgermeister per Gesetz übertragen ist (§ 44 Absatz 2 GemO). Der Gemeinderat bzw. Bauausschuss kann daher dem Amt für Baurecht und Denkmalschutz nicht die Vorgabe machen, einen bestimmten Stellplatzschlüssel anzuwenden.

Das Amt für Baurecht und Denkmalschutz wird auch künftig -entsprechend der bisherigen Praxis- bei Anwendung der VwV Stellplätze im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren Im Neuenheimer Feld grundsätzlich den mittleren Stellplatzschlüssel wählen.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
MO 2	+	Minderung der Belastung durch den motorisierten Verkehr Begründung: Der Verkehr in das Neuenheimer Feld soll künftig generell reduziert werden. Dabei kann ein Instrument sein, die Zahl der neu hinzukommenden Stellplätze zu limitieren.

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

keine

gezeichnet

Bernd Stadel